

Beschlagnahmerisikoversicherung

Ware, die für die Einlagerung, Ausstellung, Erprobung oder Durchführung von Montagearbeiten ins Ausland ausgeführt wird, kann bei der SERV gegen Verluste aufgrund einer Beschlagnahme versichert werden. Mit der Beschlagnahmerisikoversicherung kann der Exporteur die Selbstkosten, die der beschlagnahmten Ware unmittelbar zugeordnet werden können, abdecken.

Unsere Versicherungsnehmer

Als Schweizer Exporteur mit Handelsregistereintrag und Domizil in der Schweiz steht Ihnen – oder einem von Ihnen ermächtigten Dritten – die Beschlagnahmervisikoversicherung zur Verfügung.

Unser Produkt

Im internationalen Umfeld tätige Schweizer Firmen präsentieren ihre Ware vielfach an geeigneten Fachausstellungen oder Messen im Ausland. Um die Verkaufschancen zu erhöhen, werden dabei hochwertige Anlagen auf- und ausgestellt sowie vorgeführt. Mit einer Beschlagnahmervisikoversicherung können Sie bei uns die ausgestellte Ware gegen eine politisch motivierte Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung versichern.

Für Verkäufe im Ausland sichern wir auch Ihre in einem Konsignationslager angelegten Vorräte im Käuferland ab. Die Ware muss schweizerischen Ursprungs sein oder einen angemessenen Wertschöpfungsanteil aus der Schweiz aufweisen. Bei einer Beschlagnahme der Ware bietet unsere Beschlagnahmervisikoversicherung einen adäquaten Versicherungsschutz. Ebenfalls versichern wir Ihre Geräte und Maschinen, die Sie zur Durchführung von förderungswürdigen Exportgeschäften im Ausland einsetzen (z. B. Montagegeräte/Baumaschinen). Diese Ausrüstungen müssen nicht in Ihrem Eigentum stehen: Auch geleaste oder gemietete Geräte und Maschinen können mit einer Beschlagnahmervisikoversicherung abgesichert werden.

Unsere Leistungen

Mit einer Beschlagnahmervisikoversicherung versichern wir den Verlust aus einer politisch bedingten Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Ware bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag.

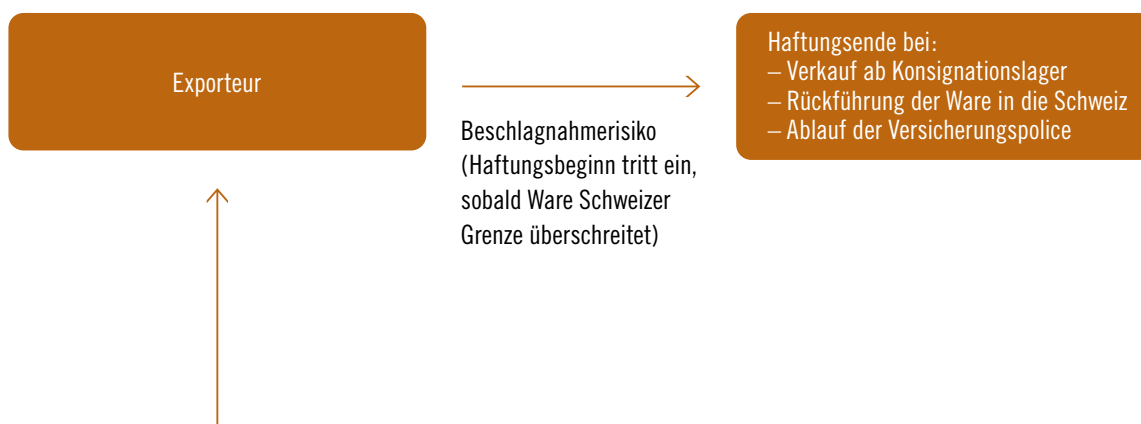
Bemessungsgrundlage der Entschädigung:

- Für Ware, die zum Zweck der Einlagerung, Veräusserung, Ausstellung oder Erprobung ins Ausland ausgeführt wird, wird die Entschädigung auf der Basis der Selbstkosten (Einzel- und Gemeinkosten) für die Herstellung oder Anschaffung berechnet.
- Bei Geräten, Maschinen oder Anlagen, die zur Erfüllung vertraglicher Liefer- oder Leistungsverpflichtungen ins Ausland ausgeführt werden und dort einer einsatzbedingten Abnutzung unterliegen, gilt der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Realisierung eines versicherten Risikos als Bemessungsgrundlage.

Das Spitzenrisiko kann bei der Ermittlung des zu versichernden Höchstbetrags berücksichtigt werden.

Unsere Prämien

Als Versicherungsprämie erheben wir einen bestimmten Prozentsatz der beantragten Selbstkosten bzw. des versicherten Höchstbetrags. Dieser Prämienatz richtet sich nach der Länge der Garantielaufzeit und der Länderrisikokategorie (siehe auch «Prämientarif SERV»). Es fallen keine Aufwandsprämien (Prüf- und Verlängerungsprämien) an.



Beschlagnahmervisikoversicherung SERV

Kombinationsmöglichkeiten

Bei einem unmittelbaren Verkauf von ausgestellter Ware bzw. von Konsignationslagerware können Sie Ihre Forderung im Rahmen einer separaten Lieferantenkreditversicherung bei der SERV absichern (siehe auch Produktbroschüre «Lieferantenkreditversicherung»).

Geräte und Maschinen, die zur Durchführung von exportvertraglichen Lieferungen und Leistungen ins Ausland verlegt werden, können Sie in der Regel nur gemeinsam mit einer Fabrikationsrisiko- und/oder Lieferantenkreditversicherung für das Exportgeschäft absichern (siehe auch Produktbroschüre «Fabrikationsrisikoversicherung» bzw. «Lieferantenkreditversicherung»).

Versicherungsdauer

Unser Deckungsschutz beginnt mit dem Versand der Ware bzw. spätestens mit der Überschreitung der schweizerischen Grenze. Unsere Haftung endet mit dem jeweiligen Verkauf aus dem Konsignationslager bzw. mit der Rückführung der ausgeführten Ware.

Die Laufzeit der Beschlagnehmerisikoversicherung ist zeitlich befristet. Diese Regelung ist besonders zu beachten bei Verkäufen aus dem Konsignationslager, bei welchen der Verkaufszeitpunkt nicht im Voraus bekannt ist.



Abtretungsmöglichkeiten

Die sich aus der Beschlagnehmerisikoversicherung ergebenden Versicherungsansprüche können mit Zustimmung der SERV insbesondere an Kreditinstitute sowie andere Finanzierungsgesellschaften abgetreten werden.

Entschädigungen

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist der Eintritt eines versicherten Risikos.

Liegen uns alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise betreffend der ausgeführten und beschlagnahmten, zerstörten oder beschädigten Ware vor, anerkennen wir den Schaden nach Ablauf der Karenzfrist (in der Regel 3 Monate). Anschliessend nehmen wir die Auszahlung der Entschädigungssumme vor.

Von den nachgewiesenen bzw. durch Sachverständigen-Gutachten festgestellten Selbstkosten/Verkehrswerten werden vor Entschädigung in Abzug gebracht:

- Zahlungen/Vermögensvorteile/Versicherungsleistungen
- Verwertungserlöse

Als Versicherungsnehmer beteiligen Sie sich mit einem Selbstbehalt am Schaden. Dieser liegt in der Regel für alle Risiken bei 5 Prozent.



Versicherte Risiken auf einen Blick

Die Beschlagnehmerisikoversicherung bietet **Schutz gegen Beschlagnehmerisiken**, die zurückzuführen sind auf

- die Beschlagnahme versicherter Ware durch staatliche Stellen,
 - einen dauerhaften Verlust der Verfügungsgewalt, Untergang, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Ware aufgrund politischer Risiken im Ausland,
 - einen dauerhaften Verlust der Verfügungsgewalt, Untergang, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Ware unmittelbar als Folge von Risiken der höheren Gewalt, sofern diese Risiken bei Risikobeginn nicht oder nicht zu zumutbaren Konditionen auf dem Privatmarkt versicherbar waren.
-

Zahlen und Fakten im Überblick

Versicherungsnehmer

Schweizer Exporteure mit Domizil Schweiz und Handelsregister-
eintrag

Deckungsgegenstand

Selbstkosten der ausgeführten Ware bei Ausstellungsgütern und
Lagerware oder Verkehrswert zum Zeitpunkt der Verwirklichung
eines versicherten Risikos, wenn ausgeführte Geräte oder Maschi-
nen einer einsatzbedingten Abnutzung unterliegen

Deckungsfähige Länder

Grundsätzlich: alle Länder

Ausnahme: Exporte mit Risikolaufzeiten bis 2 Jahre in EU-
und OECD-Kernländer (d. h. EU-Mitgliedstaaten, Island, Japan,
Kanada, Neuseeland, Norwegen und USA)

Gedekte Risiken

Beschlagnahme durch staatliche Stellen

Dauerhafter Verlust der Verfügungsgewalt, Untergang, Zerstörung
oder Beschädigung versicherter Ware unmittelbar aufgrund poli-
tischer Risiken im Ausland

Dauerhafter Verlust der Verfügungsgewalt, Untergang, Zerstörung
oder Beschädigung versicherter Ware unmittelbar als Folge von
Risiken der höheren Gewalt, sofern diese Risiken bei Risikobeginn
nicht oder nicht zu zumutbaren Konditionen auf dem Privatmarkt
versicherbar waren

Deckungssatz

In der Regel 95 Prozent für alle Risiken

Karenzfrist

3 Monate

Aufwandsprämie

Keine

Verlängerungsprämie

Einmalig zahlbare Prämie abhängig vom versicherten Höchst-
betrag bzw. der beantragten Selbstkosten, der Laufzeit und der
Länderrisikokategorie

Unsere Spezialisten beraten Sie gerne

SERV Schweizerische Exportrisikoversicherung

Kirchenweg 8

8032 Zürich

T +41 44 384 47 77

F +41 44 384 47 87

E-Mail: info@serv-ch.com

www.serv-ch.com

Eine Beschlagnahmerrisikoversicherung können Sie bei der SERV
schriftlich beantragen. Bitte verwenden Sie das hierfür vorgese-
hene Antragsformular.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare und allgemeine
Geschäftsbedingungen finden Sie auf www.serv-ch.com.

Für die Versicherungspolice gelten ausschliesslich und unabhän-
gig vom Inhalt der vorliegenden Broschüre das Bundesgesetz über
die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG), die Verord-
nung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V)
und die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beschlagnahmerrisikoversicherungen (AGB B).